



# Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Hamburg

## SACHVERSTÄNDIGENORDNUNG - SVO -

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg hat am 9. Oktober 1979 aufgrund von § 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt 1966 I Seite 2) und § 1 der Verordnung über die öffentliche Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen (Sachverständigenverordnung) vom 17. Oktober 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327) nachstehende Sachverständigenordnung - SVO - beschlossen.

Sie wurde am 9.11.1979 von der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft genehmigt.

Hamburg, den 8. Februar 1980

HANDWERKSKAMMER HAMBURG

Veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung Nr. 3 vom 8.2.1980 Seite 4.

## **I. Grundlage und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung**

### **§ 1 Bestellungsgrundlage**

(1) Die Handwerkskammer hat gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 der Handwerksordnung und § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Sachverständigenverordnung Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von Handwerkern und vom handwerksähnlichen Gewerbe gelieferter Waren oder bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der Preise nach pflichtgemäßem Ermessen öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.

(2) Auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 2 Bestellungsbedingungen**

(1) Für die öffentliche Bestellung muß ein allgemeines Bedürfnis vorliegen.

(2) Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn er

1. in der Handwerksrolle oder dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der Handwerkskammer eingetragen ist;
2. das 30. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
3. die persönliche Eignung besitzt;
4. besonders sachkundig ist und die Fähigkeit besitzt, Gutachten zu erstatten;
5. über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;

6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
7. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet.

(3) In Ausnahmefällen kann auch ein Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt werden, der nicht die in Abs. 2 Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt oder entgegen Nr. 2 das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat.

## **II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung**

### **§ 3 Verfahren**

Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Handwerkskammer. Sie soll die zuständige Innung oder den zuständigen Fachverband vorher anhören.

### **§ 4 Aushändigung der Sachverständigenordnung und –richtlinien**

Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen vor der Vereidigung ein Exemplar der Sachverständigenordnung, der -richtlinien sowie der Verfahrensvorschriften aus. Der Sachverständige bestätigt schriftlich, dass er sie erhalten hat und beachten wird.

### **§ 5 Öffentliche Bestellung**

(1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung im Sinne von § 73 Abs. 2 Strafprozeßordnung und § 404 Abs. 2 Zivilprozeßordnung.

(2) Die Bestellung erfolgt für längstens 5 Jahre. Sie kann mit Auflagen verbunden werden; diese können auch nachträglich erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Bestelungszeit kann eine neue Bestellung vorgenommen werden, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

## **§ 6 Vereidigung**

(1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident, sein Stellvertreter oder ein beamtetes Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer an ihn die Worte richtet:

„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten Sachverständigen gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, die bestehenden Vorschriften beachten, Verschwiegenheit bewahren und die von Ihnen angeforderten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werden“,

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Wird eine Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.

(3) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Aushändigung von Bestelungsurkunde und Siegel**

Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die gleichzeitig als Ausweis dienende Bestelungsurkunde und das Siegel aus. Bestelungsurkunde und Siegel bleiben Eigentum der Kammer.

## **§ 8 Bekanntmachung**

Die Handwerkskammer veröffentlicht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in ihrem Bekanntmachungsorgan und führt ein Sachverständigenverzeichnis.

## **III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen**

### **§ 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung**

(1) Der Sachverständige hat die Aufgabe eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gewissenhaft zu erfüllen und Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.

(2) Dem Sachverständigen ist insbesondere untersagt,

1. Weisungen zu berücksichtigen, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen können;
2. Vereinbarungen zu treffen, die seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit beeinträchtigen können;
3. sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigungen oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
4. Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet, gegen Entgelt zum Verkauf zu vermitteln oder selbst anzukaufen;
5. von ihm festgestellte Mängel zu beheben.

(3) Von Abs. 2 Ziff. 5 darf in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Handwerkskammer abgewichen werden.

## **§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung**

(1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Erstattung des Gutachtens aus wichtigem Grund ablehnen; die Ablehnung ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Bei schriftlicher Ablehnung ist der Handwerkskammer eine Durchschrift zuzuleiten.

(3) Der Sachverständige hat vor Annahme des Gutachtenauftrages auf Gründe hinzuweisen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

## **§ 11 Form der Gutachtenerstattung**

Der Sachverständige hat angeforderte Gutachten schriftlich zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich festzuhalten.

## **§ 12 Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“**

(1) Der Sachverständige hat bei seiner gutachtlichen Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,

1. die Bezeichnung

„Von der Handwerkskammer Hamburg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für .....  
(Angabe des Sachgebietes gemäß Bestellungsurkunde)“  
zu verwenden;

2. das ausgehändigte Siegel zu führen;

3. die Bestellungsurkunde auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) In anderen Fällen ist es dem Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung, die gleichzeitig als Ausweis dienende Bestellsurkunde oder das Siegel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

### **§ 13 Aufzeichnungspflicht**

(1) Der Sachverständige hat über jedes von ihm angeforderte Gutachten Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein

1. Name und Anschrift des Auftraggebers;
2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist;
3. der Gegenstand des Auftrages;
4. der Tag, an dem das Gutachten erstattet, oder die Gründe, aus denen es nicht erstattet worden ist.

(3) Der Sachverständige ist verpflichtet,

1. die Aufzeichnungen (Abs. 1),
2. ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachten,
3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, 7 Jahre aufzubewahren.

## **§ 14 Schweigepflicht**

Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten. Dies gilt auch nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

## **§ 15 Fortbildung**

Der Sachverständige ist verpflichtet, sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Handwerkskammer sowie der Fachorganisation oder auf andere Art und Weise hinreichend fortzubilden.

## **§ 16 Bekanntmachung, Werbeverbot**

- (1) Der Sachverständige darf seine öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise bekanntmachen.
- (2) Dem Sachverständigen ist untersagt, mit seiner öffentlichen Bestellung und Vereidigung und für seine Sachverständigentätigkeit zu werben.

## **§ 17 Anzeigepflicht**

Der Sachverständige hat der Kammer unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen

1. die Änderung seiner beruflichen Niederlassung, seiner Wohnung oder seines Fernsprechanchlusses;
2. die Beendigung oder Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit;
3. die voraussichtlich länger als 3 Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
4. den Verlust der Bestellungsurkunde oder des Siegels;



5. die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlaß eines Haftbefehls zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozeßordnung;

6. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs oder Konkursverfahrens über sein Vermögen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse,

7. die Einleitung eines Strafverfahrens sowie den Erlaß eines Haft- oder Unterbringungsbefehls.

### **§ 18 Auskunftspflicht**

(1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Handwerkskammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen.

(2) Der Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13 SVO) der Handwerkskammer in deren Räumen vorzulegen und für eine angemessene Zeit zu überlassen.

(3) Der Sachverständige ist verpflichtet, von jedem außergerichtlichen Gutachten eine Kopie der Handwerkskammer zur Verfügung zu stellen.

### **§ 19 Beschäftigung von Hilfskräften**

Der Sachverständige hat das von ihm angeforderte Gutachten persönlich zu erarbeiten und zu erstatten. Er darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Beschäftigt der Sachverständige Hilfskräfte, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

## **IV. Kosten**

### **§ 20 Kosten**

- (1) Der Sachverständige hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung seiner Leistungen, auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen, auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten sowie auf Entschädigung für Aufwand.
- (2) Die Berechnung der Kosten soll in Anlehnung an das „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen werden.
- (3) Gutachten, die im privaten Auftrag (§ 10 Abs. 2 Satz 1 SVO) von Sachverständigen der Handwerkskammer Hamburg erstattet werden sollen, werden von der Handwerkskammer abgewickelt. Diese ist berechtigt, vom Auftraggeber einen angemessenen Kostenvorschuß zu verlangen. Für ihre Tätigkeiten kann die Handwerkskammer vom Auftraggeber 15 % der Gebühr des Sachverständigen, mindestens jedoch 20,00 DM erheben.

## **V. Erlöschen der öffentlichen Bestellung**

### **§ 21 Gründe für das Erlöschen**

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt außer im Falle eines Todes,
1. wenn der Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will;
  2. wenn die Eintragung des Sachverständigen in der Handwerksrolle oder dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der Handwerkskammer gelöscht wird;
  3. wenn die Zeit, für die er öffentlich bestellt worden ist, abläuft;

4. wenn die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 22 SVO).

(2) Die Handwerkskammer kann im Fall des Abs. 1 Nr. 2 in Ausnahmefällen bestimmen, dass die Bestellung fortbesteht.

### **§ 22 Widerruf und Rücknahme**

Die Handwerkskammer kann nach Anhörung des Sachverständigen die öffentliche Bestellung aus wichtigem Grunde widerrufen oder zurücknehmen.

Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen.

### **§ 23 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde und Siegel**

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Handwerkskammer Bestellsurkunde und Siegel unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

### **§ 24 Bekanntmachung des Erlöschens**

Die Handwerkskammer veröffentlicht das Erlöschen der Bestellung in ihrem Bekanntmachungsorgan und berichtigt das Sachverständigenverzeichnis.

## **VI. Schlussbestimmung**

### **§ 25 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

Diese Sachverständigenordnung tritt am 1. des auf ihre Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sachverständigenordnung vom 6.6.1969 außer Kraft.